

INTEGRIERTE BERUFSMATURITÄT FÜR MEDIA- MATIKER/-IN EFZ (BIVO 2019)

**Reglement über die Promotion und die Abschlussprüfungen
zur Erlangung der Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft
und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen**

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Promotion.....	3
2.1	Notenskala.....	3
2.2	Zeugnis	3
2.3	Promotionsbedingungen.....	3
3	Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens	4
3.1	Verantwortung und Durchführung der Semesterprüfungen	4
3.2	Erfahrungsnoten.....	4
3.3	Prüfungsnoten.....	4
3.4	Fachnoten.....	4
3.5	Gesamtnote.....	4
3.6	Prüfungsleitung	4
4	Anmeldung und Verhinderung.....	5
4.1	Anmeldung	5
4.2	Verhinderung.....	5
5	Das Qualifikationsverfahren.....	5
5.1	Prüfungen und Prüfungsdauer	5
5.2	Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Dienstleistungen (Ausbildung zum Mediamatiker/-in EFZ mit integrierter BM).....	5
6	Bestehensvoraussetzung Berufsmatura.....	5
7	Wiederholungen.....	6
8	Rechtspflege	6
8.1	Semesternoten	6
8.2	Prüfungsergebnisse	6
9	Weitere Bestimmungen	6
9.1	Erlaubte Hilfsmittel.....	6
9.2	Unerlaubte Hilfsmittel, Verstöße	7
9.3	Zutritt zu den Prüfungen	7
9.4	Nichterscheinen zur Prüfung	7
9.5	Kosten für die Kandidaten.....	7
9.6	Nachteilsausgleich.....	7
10	Schlussbestimmungen.....	8

1 Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen erlässt die HKV Handelsschule KV Schaffhausen das nachstehende Reglement über die Promotionsbedingungen und die Abschlussprüfungen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung; BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1)
- Empfehlung Nr. 11 der SBBK: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ vom 24. Mai 2017
- Weisungen über die Handhabung von Fremdsprachendiplomen im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung an der HKV Handelsschule KV Schaffhausen vom 20. November 2017

2 Promotion

2.1 Notenskala

Die Leistungen werden in allen Fächern mit den Noten von 6 bis 1 bewertet:

6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar

Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. In den Semesterzeugnissen werden halbe Noten ausgewiesen.

Diese Notenskala gilt auch für das Qualifikationsverfahren.

2.2 Zeugnis

Alle Fachnoten werden in den Semesterzeugnissen festgehalten. Es werden nur ganze oder halbe Noten erteilt. Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet die Schule über die Promotion.

2.3 Promotionsbedingungen

Die Promotion richtet sich nach der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009.

Gemäss Art. 17 Abs. 3 zählen für die Promotion die Noten der unterrichteten Fächer, die Note für das interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht.

Gemäss Art. 17 Abs. 4 erfolgt die Promotion ins zweite Semester, wenn

- a. Die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert von 2.0 Notenpunkten nicht übersteigt und
- c. nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird gemäss Berufsmaturitätsverordnung 2009 Art. 17 Ziff. 5 lit. b vom Lehrgang ausgeschlossen. Die Wiederholung des Unterrichtsjahres ist höchstens einmal möglich.

3 Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens

3.1 Verantwortung und Durchführung der Semesterprüfungen

Lehrerinnen und Lehrer sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen allein verantwortlich für die erteilten Erfahrungsnoten. Grundsätzlich entscheiden die Lehrkräfte, wann die Notenarbeiten durchgeführt werden. Sie verteilen die Arbeiten regelmässig über das Semester. Beim Ansetzen der Notenarbeiten berücksichtigen die Lehrkräfte die Belastungen, denen die Berufslernenden sowohl im Betrieb als auch in der Schule ausgesetzt sind.

Kurztests zur Überprüfung der Hausaufgaben sind jederzeit und ohne Vorankündigung möglich.

3.2 Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnoten im schulischen Teil entsprechen gemäss Art. 24 Abs. 3 der BMV dem Durchschnitt der beiden Semesterzeugnisse im entsprechenden Fach bzw. dem Durchschnitt im interdisziplinären Arbeiten (IDAF); sie werden auf ganze oder halbe Noten gerundet (Art. 16 Abs. 2 BMV).

3.3 Prüfungsnoten

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf ganze oder halbe Noten zu runden.

3.4 Fachnoten

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote und wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet. Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

3.5 Gesamtnote

Das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

3.6 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter legt zusammen mit der Prüfungsadministration die Prüfungsdaten fest und erstellt den Prüfungsplan. Die Prüfungsleitung Berufsmaturität entscheidet über das Bestehen der eidgenössischen Berufsmaturität.

Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des Lehrganges statt. Einzelne Prüfungen können bereits im Frühjahr abgelegt werden.

4 Anmeldung und Verhinderung

4.1 Anmeldung

Die Studierenden haben sich zur Prüfung anzumelden.

4.2 Verhinderung

Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin verhindert, so ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes nach den Anordnungen der Prüfungsbehörde die Prüfung abzulegen.

5 Das Qualifikationsverfahren

5.1 Prüfungen und Prüfungsdauer

Deutsch	Schriftliche Prüfung	160 Minuten
	Mündliche Prüfung	20 Minuten (+ 20' Vorbereitung)
Französisch	Typ Dienstleistungen: Diplôme d'Etudes en Langue Française, B1 (DELF Pro B1)	
Englisch	Typ Dienstleistungen: Preliminary English Test, B1 (PET B1)	
Mathematik	Schriftliche Prüfung	120 Minuten
Finanz- und Rechnungswesen	Schriftliche Prüfung	180 Minuten
Wirtschaft und Recht	Schriftliche Prüfung	120 Minuten

5.2 Notengewichtung Berufsmaturität, Typ Dienstleistungen (Ausbildung zum Mediamatiker/-in EFZ mit integrierter BM)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	ERFA	BM	Gewichtung		
Berufsmaturität	Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9	
	Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA				DELFB1	50%	50%	1/9	
	Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA		PET B1	50%	50%	1/9	
	Mathematik	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA				BM	50%	50%	1/9	
	Finanz- und Rechnungswesen					ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Wirtschaft und Recht (S)					ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	BM	50%	50%	1/9
	Geschichte und Politik							ERFA	ERFA		100%		1/9
	Wirtschaft und Recht (E)	ERFA	ERFA	ERFA						100%		1/9	
	Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer				4 Module IDAF			IDPA		50% IDAF 50% IDPA			1/9
	Legende												
ERFA: Erfahrungsnote													
BM: Berufsmaturität													
IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit													
DELFB1: Diplôme d'Etudes en langue française, Niveau B1													
PET: Preliminary English Test, Niveau B1													

6 Bestehensvoraussetzung Berufsmatura

Die Berufsmatura ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt,

2. die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt und
3. nicht mehr als zwei Fachnoten unter der Note 4.0 erteilt wurden.

Der Mittelwert der Gesamtnote der Berufsmaturität mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle ergibt die massgebende Note für die Rangkandidaten.

7 Wiederholungen

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholen.

In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, findet bei Wiederholung eine Prüfung statt.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Unterricht während zweier Semester erneut besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnote für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

In Fächern, in denen die Abschlussprüfungen nicht wiederholt werden müssen, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

8 Rechtspflege

8.1 Semesternoten

Gegen schulische Semesternoten kann von den Schülerinnen und Schülern innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einsprache Entscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission anfechtbar.

Die für das Qualifikationsverfahren als Erfahrungsnoten massgeblichen Semesternoten können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der entsprechenden Abschlussprüfung Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

8.2 Prüfungsergebnisse

Bei Nichtbestehen von Qualifikationsverfahren sowie gegen vorgezogene ungenügende Teile von Qualifikationsverfahren kann von den Kandidaten innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der Schulleitung HKV Einsprache erhoben werden.

Der Einsprache Entscheid der Schulleitung ist bei der Kantonalen Berufsmaturitätskommission innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs anfechtbar.

Entscheide der Kantonalen Berufsmaturitätskommission können innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

Vorgezogene Teile von Qualifikationsverfahren können nicht erst im Falle des Nichtbestehens des Qualifikationsverfahrens Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Erlaubte Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden jeweils rechtzeitig vor den Prüfungen bekannt gegeben.

9.2 Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so hat die örtliche Prüfungsbehörde unverzüglich den Vorfall zu untersuchen.

Die Prüfungsaufsicht bzw. Prüfungsleitung kann folgende Massnahmen anordnen:

- Einmalige Ermahnung oder einmaliger Verweis durch die Prüfungsaufsicht
- Notenabzug im Verhältnis zur Schwere der Übertretung durch die Prüfungsleitung. Im Falle der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln zieht die Aufsichtsperson diese zuhanden der Prüfungsleitung ein und lässt den Kandidaten ohne Ersatz des unerlaubten Hilfsmittels (bspw. Gesetz) weiterarbeiten. Die Prüfung wird durch die Experten korrigiert und im Anschluss an die Prüfungsleitung zum Entscheid über die zu ergreifenden Massnahmen weitergeleitet.
- In besonders schweren Fällen: Prüfungsabbruch durch die Prüfungsleitung
 1. Abbruch des entsprechenden Prüfungsteils mit der Folge, dass dieser mit der Note 1.0 bewertet wird.
 2. Abbruch der ganzen Abschlussprüfung mit der Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

9.3 Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretern des Bundes und der Kantone sowie der Kantonalen Berufsmaturitätskommission nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder von der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben. Auf keinen Fall dürfen Kandidaten zukünftiger Prüfungen den Examina beiwohnen.

9.4 Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, sind der Prüfungsleitung zu melden. Diesen Kandidaten ist zu ermöglichen, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist ihm im betreffenden Fach die Note 1.0 zu erteilen; die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. In Fällen eines leichten Verschuldens kann die Prüfungsleitung auf Gesuch des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind dem Kandidaten zu verrechnen.

9.5 Kosten für die Kandidaten

Für die Prüfungen werden vom Kandidaten keine Gebühren erhoben. Für persönliche Auslagen hat dagegen der Kandidat aufzukommen, sofern nicht der Kanton eine Entschädigung vorsieht.

9.6 Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler mit einer von einer Fachstelle anerkannten Beeinträchtigung (z. B. Legasthenie, Dyskalkulie, Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), körperliche oder psychische Behinderungen) besteht die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches. Dieser wird für jeden Fall individuell festgelegt. Das Recht auf Nachteilsausgleich besteht bei allen Ausbildungen (EBA, EFZ, BM) sowohl für die reguläre Lehrzeit als auch für das Qualifikationsverfahren. Informationen über das Vorgehen und die Voraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Abteilung Berufsbildung Schaffhausen (<http://www.berufsbildung-sh.ch/nachteilsausgleich>).

10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen

Christian Amsler